Kurzfristige Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten durch das EEG

Um den Anstieg der Kosten durch das EEG zu bremsen, die Marktintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern und Signale zur netzverträglichen Allokation von EE-Investitionen zu geben, kommen in Ergänzung zu den Vorschlägen des BMU eine Reihe weiterer, punktueller Änderungen des EEG in Betracht. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die weitere Kostenexplosion des EEG sowie Fehlentwicklungen bei der Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien bis zur anstehenden grundlegenden Reform des EEG zu bremsen. Ohne marktwirtschaftliche Lösung für Neuanlagen – wie sie etwa das Mengenmodell verspricht – wird langfristig weder eine substantielle Kostenreduzierung noch Investitionssicherheit für die Wirtschaft erreicht. Keinesfalls können die hier vorgelegten Korrekturmaßnahmen als Ersatz für diesen Systemwechsel angesehen werden.

1. **Verzicht auf bzw. Begrenzung der Entschädigung in Fällen des Einspeisemanagements (§ 12 EEG)**

   Die Begrenzung des Entschädigungsanspruchs durch das EEG 2012 (nur für Neuanlagen ab 2012) auf 95 % bzw. auf 1 % Einnahmeverlust im Kalenderjahr ist als Signal an Investoren für eine netzverträgliche Standortwahl offensichtlich untauglich. Ein Verzicht auf die Entschädigung, zumindest aber eine drastische Absenkung und ein Streichen des 1 %-Deckels führen zu einem klaren Allokationssignal. Gleichzeitig wird die Synchronisation zwischen EE- und Netzausbau deutlich verbessert und vor allem die Kostenbelastung der Verbraucher (EEG-Umlage) gesenkt. In der Marktwirtschaft ist nicht vermittelbar, wenn durch die bisherige Kombination aus Einspeisevorrang und Entschädigungsanspruch Renditen selbst bei Nichtproduktion garantiert sind und damit jegliches Investitionsrisiko eliminiert wird.

2. **Verbindliche Direktvermarktung für alle EEG-Neuanlagen**

   Das EEG sieht punktuell bereits vor:

   - verbindliche Direktvermarktung der gesamten Erzeugung einer EEG-Anlage, bisher beschränkt auf Biogasanlagen über 750 kW und
   - nicht geförderte Erzeugungsanteile, die wettbewerblich vermarktet werden müssen (Marktintegrationsmodell für 10 % der Erzeugung aus PV-Anlagen über 10 MW).

Neuanlagen sollten generell ab sofort ihre Erzeugung nur noch direkt vermarkten (De minimis-Ausnahmen nur für Kleinstanlagen). Zusätzlich sollte für alle Neuanlagen gelten, dass ein Erzeugungsanteil (mindestens 20 %) ungefördert vermarktet wird; dieser Anteil steigt während des Förderzeitraums. Ungeförderte Anteile unterliegen zudem nicht dem Doppelvermarktungsverbot, können also als Ökostrom mit Preisaufschlag vermarktet werden.

3. Prüfung und Anpassung der Fördersätze insbesondere bei Wind onshore

Die spezifischen Kosten für Windkraftanlagen sind auch 2012 weiter deutlich gesunken. Die (Anfangs-)Vergütung des EEG liegt dagegen weiterhin bei knapp 9 ct/kWh (für mindestens fünf und bis zu 20 Jahre) und stellt eine zunehmend gravierende Überförderung dar. Konkret ist im zweistufigen sog. Referenzertragsmodell für Windkraft (1.) die Anfangsvergütung zu hoch, (2.) erfolgt die Absenkung auf knapp 5 ct/kWh Grundvergütung zu spät, wenn überhaupt. Zur Absenkung müssen also mindestens die Spielräume durch die gesunkenen Anlagenpreise genutzt werden.